

# Wir Franz der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombarden und Venedig, von Dalmatien, Kroazien, Slavonien, Galizien, Podomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthén, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol &c. &c.

Unsere Patenten vom 1<sup>ten</sup> Junius v. J. gemäß, wodurch Wir die Errichtung eines Bankinstitutes unter der Benennung der privilegierten österreichischen Nationalbank angeordnet haben, finden Wir Uns bewogen, nach Anhörung des aus der Mitte der Aktionäre gewählten Ausschusses, dem Bankinstitute nachstehende Statuten und Privilegien zu verleihen, und als Norm vorzuzeichnen:

I. Von dem Fond der Nationalbank, und der Bankgesellschaft im Allgemeinen.

## §. 1.

Der Fond der Nationalbank wird durch Einhunderttausend Einlagen gebildet. Für jede Einlage, welche in Eintausend Gulden Wiener Währung und Einhundert Gulden Konventionsmünze zu bestehen hat, wird von der Nationalbank eine Aktie ausgefertigt. Die demahligen Aktionäre, welche ihre Einlagen bisher mit dem doppelten Betrage geleistet haben, werden demnach für jede Einlage zwey Aktien erhalten.

## §. 2.

Für das im Wege der Aktien-Einlagen eingehende und zu ver-

tilgende Papiergeld stellt die Staatsverwaltung Obligationen auf die Nationalbank aus, welche mit  $2\frac{1}{2}$  vom Hundert in Silbermünze verzinst werden. Diese Obligationen dürfen ohne besondere Bewilligung der Staatsverwaltung von der Nationalbank nicht veräußert werden.

## §. 3.

Zur Tilgung der für die Papiergeld-Einlagen ausgestellten Obligationen wird der Bank eine jährliche Rente von Fünfhunderttausend Gulden in Konventionsmünze, in monatlichen Abtheilungen aus dem Staatsschätze erfolgt werden. Bey Erfolgung dieser Rente wird jedesmahl der doppelte Kapitalbetrag in Obligationen, nämlich Eine Million, von den Forderungen der Bank abgeschrieben; die Obligationen werden jedoch bey einem besonderen Tilgungsfonde aufbewahret, und die Zinsen davon werden so lange vom Staate entrichtet, und zur Abtragung der durch die Papiergeld-Einlagen entstandenen Schuld des Staates an die Nationalbank verwendet werden, bis diese Schuld gänzlich erloschen ist.

Bey diesem Verfahren werden nach dem hier beygefügtten Tilgungsplane die von dem Staate ausgestellten Obligationen innerhalb einem Zeitraume von 36 Jahren zu einem Kurse von 200 eingelöst werden, wenn der Bankfond durch die volle Anzahl von Einmahlhunderttausend Aktien-Einlagen die ihm zugedachte Höhe erreicht.

## §. 4.

Die Bank empfängt und leistet alle Zahlungen in der Konventionsmünz-Währung, und führt alle ihre Rechnungen in eben dieser Währung. Ihre Zahlungsmittel sind Banknoten und die gesetzlich zirkulirenden Silbermünzen, sammt den ihnen beigegebenen Theilungsmünzen.

## §. 5.

Die gesammten Aktionäre bilden die Bankgesellschaft. Jedermann kann durch unmittelbare Einlagen oder durch die in den Gesetzen bezeichneten Erwerbungsarten Aktien an sich bringen, und sie entweder auf seinen eigenen oder auf einen fremden Namen ausfertigen lassen.

## §. 6.

Den Aktionären gebühret für jede Aktie, welche sie besitzen, ein gleicher Antheil an dem Fonde der Bank, und an den davon entfallenden Erträgen. Während der Dauer der Bankgesellschaft ist nur das letzte zur Vertheilung geeignet.

## §. 7.

Nur jene Aktionäre sind berechtigt, in den Bank-Angelegenheiten eine Stimme zu führen, welche sich bei der Bank als Besitzer einer oder mehrerer Aktien gehörig ausweisen, in den Vormerkungen der Bank als Aktionäre erscheinen, und den hierüber festzusetzenden Förmlichkeiten Genüge leisten.

## §. 8.

Wenn Aktien auf Gesellschaften oder auf mehrere Theilnehmer lauten, wird derjenige für den rechtmäßigen Inhaber angesehen, welcher sich mit einer Vollmacht der Gesellschaft oder der übrigen Theilnehmer gehörig ausweist.

## §. 9.

Zur Umschreibung einer Aktie wird die Zurückstellung derselben an die Bank mit beigefügter Indossirung des letzten Besitzers der früher ausgefertigten Aktie erfordert.

## §. 10.

Wenn Aktien in Folge einer ämtlichen Verhandlung in oder außer Streite an einen neuen Erwerber übergehen, hat die zuständige Behörde auf den Aktienschein selbst, jedoch für den ganzen untheilbaren Betrag die gerichtliche Uebergabe (Einantwortung) zu bestätigen, und dem Eigenthümer den Schein auszufolgen, der sodann die Umschreibung auf die übliche Weise bewirken kann.

## §. 11.

Von dem Zuwachse, welchen die Bank durch die Verzinsung der in ihrem Eigenthume befindlichen Staatsschuldverschreibungen, und durch den Gewinn bei den von ihr besorgten Geschäften erhält, wird halbjährig ein verhältnismäßiger Antheil als Dividende an die Aktionäre erfolgt.

Als gewöhnliche Dividende sind jährlich von dem erzielten Ueberschusse 30 Gulden Konventionsmünze an die Aktionäre zu vertheilen; bleibt nach Bedeckung dieser Dividende von dem Gewinne der Bank noch eine Summe zur freyen Verfügung übrig, so soll die Hälfte davon gleichfalls zur Vertheilung an die Aktionäre gewidmet, die andere Hälfte aber zur Gründung eines Reservefondes verwendet werden.

## §. 12.

Von der in den Reservefond gelegten Summe muß wenigstens die eine Halbscheid zum Ankaufe öffentlicher in Metallmünze verzinslicher Obligationen, nach ihrem börsenmäßigen Werthe, ver-

wendet werden. Die andere Halbscheid kann auf anderen Wegen fruchtbringend gemacht werden.

## II. Von den Geschäften und Berichtigungen der Nationalbank.

### §. 13.

Die Geschäfte der Nationalbank zerfallen in folgende Abtheilungen:

- a) in das Eskomptengeschäft,
- b) in das Girogeschäft,
- c) in die Ausgabe und Verwechslung der von ihr ausgefertigten Noten,
- d) in das Depositengeschäft,
- e) in die Erfolgung von Vorschüssen und Darleihen.

### §. 14.

Bei der Eskonto-Anstalt wird die Bank nur förmliche, mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehene, auf den Wiener Platz unmittelbar gezogene, und hierorts zahlbare Wechselbriefe, welche auf eine zur Bank-Waluta geeignete Münzsorte lauten, diskontiren, und Sola-Wechsel für Waaren (Waaren-Billete) zur Diskontirung übernehmen.

### §. 15.

Als Giro-Bank übernimmt sie von jedem in Wien ansässigen Aktionär, so lange er in dieser Eigenschaft verbleibet, Gelder in ihrer Waluta zur Hinterlegung, worüber durch Anweisung und Abschreibung auf dem zu diesem Behufe eröffneten Folium frey verfügt werden kann.

### §. 16.

Die Nationalbank besitzt während der Dauer ihres Privilegiums in dem ganzen Umfange der österreichischen Monarchie das Recht, Banknoten auszufertigen und auszugeben, welche im Umlaufe als ein durch die Gesetze begünstigtes Zahlungsmittel bestehen, und zu deren Annahme zwar im Privatverkehre kein Zwang Statt findet, die jedoch bey allen öffentlichen Kassen nach ihrem Nennbetrage für Konventionsmünze angenommen werden müssen.

### §. 17.

Die Banknoten sind Anweisungen der Bank auf sich selbst, und von ihren Kassen auf jedesmahliges Verlangen des Ueberbringers sogleich in Konventionsmünze nach ihrem vollen Nennwerthe auszubezahlen.

### §. 18.

Bei der Depositen-Anstalt übernimmt die Nationalbank Gold und Silber in Barren, Gold- und Silbergeräthe, aus- und inländische Silbermünzen, deren Verkehr durch die Gesetze erlaubt ist, nach ihrem inneren Werthe zur Bank-Waluta, dann alle Staatspapiere und Privat-Geldurkunden gegen eine zu entrichtende Gebühr in Verwahrung.

### §. 19.

In der Abtheilung der Leihanstalt kann sie auf Gold und Silber, und auf inländische in Konventionsmünze verzinsliche Staatspapiere, verzinsliche Vorschüsse geben. Wenn der Zustand ihrer Geldmittel einst eine größere Ausdehnung ihrer Unternehmungen nothwendig macht, so kann sie auch auf Realitäten gegen pupillarische Sicherheit verzinsliche Darleihen erfolgen.

### §. 20.

Sie ist berechtigt, von den Vorschüssen auf bewegliche Unterpfänder jährlich Sechs vom Hundert an Zinsen abzunehmen. Sollten außerordentliche Verhältnisse eine höhere Verzinsung rathlich machen, so ist hierwegen unsere besondere Genehmigung anzufuchen.

## III. Von der Repräsentation der Bankgesellschaft, und von der Verwaltung des Bankfondes.

### §. 21.

Die Bankgesellschaft wird durch einen Ausschuss und durch eine Direktion repräsentirt, welche beiden Körper alle Angelegenheiten der Bank zu besorgen haben.

### §. 22.

An dieser Repräsentation und Mitwirkung können nur jene Aktionäre, welche österreichische Unterthanen sind, in der freyen Verwaltung ihres Vermögens stehen, und die erforderliche Zahl von Aktien besitzen, Theil nehmen. Insbesondere sind davon diejenigen ausgeschlossen, über deren Vermögen ein Konkurs (Aufruf der Gläubiger) angemeldet wurde, oder welche durch die Gesetze für unfähig erklärt sind, vor Gericht ein gültiges Zeugniß abzulegen.

### §. 23.

Der Bankausschuss wird aus fünfzig Mitgliedern in so lange bestehen, bis die Hälfte der durch die gegenwärtigen Statuten festgesetzten Aktien-Anzahl durch Einlagen abgenommen ist. Von diesem Zeitpunkte an wird der Ausschuss aus Einhundert Aktionären gebildet werden.

§. 24.

Jene Aktionäre sind Mitglieder des Ausschusses, welche nach dem Ausweis des Aktienbuches sechs Monate vor, und zur Zeit der Einberufung des Ausschusses, die größte Anzahl Aktien besitzen. Bei einer gleichen Anzahl Aktien entscheidet der frühere Nummer des Blattes im Aktienbuche.

§. 25.

Der Ausschuss ist für ein volles Jahr unveränderlich. Er versammelt sich der Regel nach einmahl in Wien, und im Monate Jänner. Ist während des Jahres die Zusammentretung des Ausschusses nach Vorschrift der Statuten erforderlich, so wird er von der Direktion außerordentlich einberufen.

§. 26.

Jedes Mitglied des Ausschusses kann nur in eigener Person, und nicht durch einen Bevollmächtigten erscheinen, hat auch bei Berathungen und Entscheidungen, ohne Rücksicht auf die geringere oder größere Anzahl Aktien, die ihm gehören, nur Eine Stimme.

§. 27.

Der Vorsitz bey dem Ausschusse gebühret dem Gouverneur der Bank, oder in Verhinderung desselben seinem Stellvertreter. Der Vorsitzer hat dem Ausschusse alle Anträge vorzulegen, selbst darüber zu stimmen, in der Versammlung die Berathung zu leiten, und nach Stimmen-Mehrheit die Beschlüsse des Bankausschusses zu fassen.

§. 28.

Die Verwaltung des Bankvermögens und die Besorgung der dabei vorkommenden Geschäfte, gehört zu den Obliegenheiten der Bankdirektion. Diese besteht aus dem Gouverneur, dessen Stellvertreter und zwölf Direktoren. Bis zur Abnahme der halben Aktien-Anzahl werden nur sechs Direktoren aufgestellt werden.

§. 29.

Der Gouverneur und sein Stellvertreter werden von Uns ernannt werden. Das Amt des erstern hat durch zwey Jahre zu dauern, nach deren Verlaufe der Stellvertreter das Amt zu übernehmen hat. Künftig wird daher in der Regel nur für das Amt des letztern eine Ernennung geschehen.

§. 30.

Die Direktoren werden von dem Bankausschusse aus der Zahl der Aktionäre gewählt, und treten ihr Amt an, nachdem diese Wahl

Unsere Bestätigung erhalten hat. Das Amt der Direktoren dauert durch drey Jahre in der Art, daß jährlich vier, und so lange die Anzahl der Direktoren auf sechs beschränkt ist, zwey von ihnen austreten, an deren Stelle andere durch den Ausschuss vorgeschlagen werden.

Von den zuerst erwählten sechs Direktoren treten durch die ersten drey Jahre jährlich zwey durch das Los aus ihrem Amte. Die ausgetretenen Direktoren können erst nach einem Zeitraume von zwey Jahren wieder gewählt werden.

§. 31.

Der Gouverneur muß beim Antritte seines Amtes zwanzig, sein Stellvertreter zwölf, und jeder Direktor sechs Aktien als sein Eigenthum ausweisen, welche sodann während der Dauer der Amtsführung unveräußerlich sind.

§. 32.

Die Direktion schließt die ihr zugewiesenen Geschäfte unter der Firma „privilegirte österreichische Nationalbank“ vollgültig ab, und führt das Mittelschild Unseres Staatswappens mit dieser Umschrift in ihrem Siegel.

§. 33.

Zur Oberaufsicht über die vorschriftmäßige Verwaltung der Bank werden sich die Direktoren in die einzelnen Hauptzweige der Geschäfte theilen.

§. 34.

Der Direktion steht es zu, im Rahmen der Bank, Beamte aufzunehmen oder zu entlassen, und ihren Beamten Gehalte, Be-  
lohnungen und Unterstützungen zu bewilligen.

§. 35.

Die Direktion ist der Bankgesellschaft und dem Staate für eine redliche, aufmerksame und den Statuten entsprechende Geschäftsführung verantwortlich.

§. 36.

Der Bankausschuss hat bei seinen jährlichen Versammlungen nebst der Bornahme der ihm zugewiesenen Wahlen noch insbesondere

- a) die jährlichen Rechnungs-Abschlüsse der Direktion und die Gebahrung derselben zu prüfen und zu beurtheilen;
- b) die von der Direktion angetragenen Abänderungen bei den Statuten oder bei dem Reglement in Erwägung zu nehmen, und die Direktion nöthigen Falls zur Ansuchung der Genehmigung hierüber zu ermächtigen;

- c) über den Antrag der Direktion die Frage wegen einer Erneuerung oder Trennung der Bankgesellschaft zu erörtern;  
 d) über den Zustand des Bankfondes, und über die ordnungsmäßige Verwendung desselben von der Direktion die nöthigen Aufklärungen zu verlangen.

§. 37.

Die dem Ausschusse vorgelegten und von demselben gebilligten Rechnungs-Abschlüsse sind öffentlich kund zu machen.

#### IV. Von den Verhältnissen der Nationalbank zur Staatsverwaltung.

§. 38.

Der Bankdirektion sowohl, als dem Bankauschusse wird ein von der Staatsverwaltung zu bestimmender Kommissär zur Seite stehen, der das Organ ist, durch welches Wir Uns die Ueberzeugung verschaffen, daß die Bankgesellschaft sich den Statuten gemäß benimmt.

§. 39.

Dieser Kommissär wird jedesmahl den Berathungen beywohnen; die von ihm geäußerte Meinung ist jedoch bloß als beratend anzusehen. Er hat alle schriftlichen Ausfertigungen, welche im Nahmen der Bankdirektion erlassen werden, Bekanntmachungen, Rechnungsabschlüsse und dergleichen Akte vorläufig einzusehen; er ist berechtigt, von den Hülfsmännern oder Kassen der Bank alle Aufklärungen zu verlangen, welche zur Erfüllung seiner Bestimmung nothwendig sind, und muß insbesondere unter seiner Verantwortung darüber wachen, daß die in Umlauf gesetzten Banknoten immer ihre volle Bedeckung haben.

§. 40.

Wenn der Landesfürstliche Kommissär eine von der Bankdirektion oder dem Bankauschusse beschlossene Maßregel den gegenwärtigen Statuten nicht angemessen, oder mit dem Interesse des Staates im Widerspruche findet; so hat er sich gegen die Ausführung derselben schriftlich zu erklären, und zu verlangen, daß hierüber mit den Verwaltungsbehörden, in deren Gebieth die Maßregel eingreift, vorläufig das Einvernehmen eröffnet werde. Diese Erklärung hat eine aufhaltende Wirkung, und die Bankgesellschaft ist verpflichtet, das verlangte Einvernehmen zu pflegen.

§. 41.

Ueber Geschäfte, welche die Bank für die Staatsverwaltung

übernimmt, ist zwischen dieser und der Bankdirektion jedesmahl ein eigenes Uebereinkommen zu treffen.

§. 42.

In allen Gegenständen, bei welchen die Mitwirkung der Staatsverwaltung oder Unsere besondere Genehmigung erforderlich ist, hat sich die Bank an Unser Finanzministerium ausschließlich zu wenden.

#### V. Von den besonderen Vorrechten des Bankinstitutes, und von der Dauer des Privilegiums.

§. 43.

Das gesammte Vermögen der Bank und die Einkünfte, welche die Bankgesellschaft als ein vereinigter Körper bezieht, sollen mit Ausnahme der Realitäten, welche sie zu besitzen in den Fall kommen könnte, steuerfrey seyn.

§. 44.

Alle Bücher und Vormerkungen der Bank, so wie alle im Nahmen der Bankgesellschaft ausgefertigten Geldurkunden sollen die Stämpelfreyheit genießen.

§. 45.

Es ist den Behörden gestattet, die Verwendung von Pupillar- und Fideikommiß-Kapitalien, von Ueberschüssen oder disponiblen Summen, welche geistlichen oder weltlichen Korporationen, Stiftungen, oder öffentlichen Anstalten und Fonds gehören, zu Aktien-Einlagen bei der Nationalbank zu bewilligen.

§. 46.

Die Nationalbank ist berechtigt, Filialbanken innerhalb der Monarchie zu errichten, und wenn sie von diesem Rechte Gebrauch macht, so soll keiner andern Gesellschaft gestattet werden, an dem Orte, wo sie eine Filialbank errichtet, eine Eskonto-Anstalt einzusetzen, oder Noten auszugeben.

§. 47.

Auf die Verfälschung und Nachahmung der Noten der Bank sind dieselben Strafen verhängt, welche auf die Verfälschung und Nachahmung des vom Staate ausgegebenen Papiergeldes gesetzt sind. Die Behörden sind verpflichtet, die dießfälligen Verbrecher aufzusuchen, anzuhalten, und zu bestrafen.

§. 48.

Die Verfälschung und Nachahmung der Aktien oder Schul-

verschreibungen, der Depositenscheine, und anderer Urkunden der Bank, ist mit den, gegen die Verfälschung öffentlicher Urkunden, in Unserem Gesetzbuche über Verbrechen ausgesprochenen Strafen zu ahnden.

## §. 49.

In allen Rechtsstreitigkeiten, die Bank mag als Kläger oder als Beklagter erscheinen, wird Unser niederösterreichisches Landrecht zu ihrem privilegierten Gerichtsstand erklärt. Hiervon sind die Wechselgeschäfte ausgenommen, welche in beiden Fällen bei Unserem niederösterreichischen Merkantils- und Wechselgerichte zu verhandeln sind.

## §. 50.

Da die Bank auf Aktien-Einlagen, Pfänder, Depositen, Darleihen und Kapitalien, welche bei ihr hinterlegt werden, keine Verbothe, Praenotationen, oder Super-Praenotationen unmittelbar annimmt; so haben alle Parteien und Behörden sich ausschließend an das niederösterreichische Landrecht zu wenden, wenn sie eine vorläufige Sicherheitsmaßregel erwirken wollen. Diese letztere kann aber nur darin bestehen, daß das niederösterreichische Landrecht der Bank eröffne, mit einer Zahlung, Erfolglassung, oder Umschreibung, bis zum Ausgange des Streites inne zu halten. Während der Dauer desselben ist die Bank berechtigt, die fälligen Zinsen, Dividenden, Pfänder, Depositen und Kapitalien bey dem niederösterreichischen Landrechte zu hinterlegen.

## §. 51.

Wenn Aktien-Einlagen oder andere der Bank anvertraute Kapitalien und Effekten zu einer gerichtlichen Verwaltung und Ob- sorge gehören, oder darauf eine Substitution, oder andere Beschränkung vorgemerkt werden soll, so ist gleichfalls durch das niederösterreichische Landrecht der Bank das Gehörige zur Vormerkung auf den Bankbüchern, und wegen der Erfolglassung der Zinsen, Dividenden, Depositen u. s. w. genau mitzutheilen.

## §. 52.

Die Amortisationen von Aktienbriefen und sonstigen Bank-Urkunden, welche in Verlust gerathen sind, müssen bey dem niederösterreichischen Landrechte nachgesucht werden. Dasselbe verfährt hierbei nach den für die Amortisation öffentlicher Staatspapiere bestehenden Vorschriften.

## §. 53.

Die in der Giro-Bank inliegenden Gelder können bei-

dem vorläufigen Beschlage unterworfen, sondern erst nach bewirkter gerichtlicher Pfändung ausgefolgt werden.

## §. 54.

Kein Anspruch eines Dritten kann die Bank in ihrer statutenmäßigen Gebahrung hindern, oder ihr unbedingtes Vorzugsrecht zur Erhöhung ihrer eigenen Ansprüche, an den in ihrem Besitze befindlichen Geldern und Effekten schmälern. Die Bank hat das Recht, nach Maß dieser Statuten, und des weitem besondern Reglements sich selbst ohne gerichtliche Dazwischenkunft aus den obigen Mitteln zahlhaft zu machen, und hat somit den Ausgang eines anhängigen Rechtsstreites zwischen dritten Personen nicht abzuwarten.

## §. 55.

Wenn die Gesellschaft durch Erlöschung des Privilegiums aufgelöst wird, so ist das gesammte Bankeigenthum, das ist: ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen, in Bank-Baluta umzusetzen, sämtliche fremde Barschaft hinaus zu bezahlen, alle Kosten und Rechnungen auszugleichen, endlich der erübrigte Betrag unter die Gesellschafts-Glieder, nach dem Verhältnisse der Aktien, gleichzeitig zu vertheilen.

## §. 56.

Bei früherer Trennung wird sich auf gleiche Weise benommen, und insbesondere auch die verhältnismäßige Vertheilung der noch ungetilgten, für die Papiergeld-Einlage verabsolgtten Staats-Schuldscheine, durch Ausfertigung einzelner Verschreibungen, welche mit zwey und ein halb vom Hundert in Konventionsmünze verzinslich sind, an die Aktionäre bewirkt.

## §. 57.

Wenn sich während der Dauer der Gesellschaft über die Anwendung dieser Statuten auf einzelne Fälle Unstände ergeben, oder wenn Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Direktion und dem Ausschusse entstehen, endlich wenn bei der Trennung der Gesellschaft über die Ausgleichung Widersprüche eintreten, welche nicht gütlich beygelegt werden sollten; so sind solche dem obersten Gerichtshofe zu unterziehen, welcher sie in der Eigenschaft einer höchsten schiedsrichterlichen Behörde, ohne weitere Berufung, zu entscheiden hat.

## §. 58.

Das gegenwärtige Privilegium soll mit allen der Bank durch dasselbe verliehenen Vorrechten durch fünf und zwanzig Jahre dauern, und auch nach Verlaufe dieser Zeit noch fortbestehen,

96  
wenn bis dahin nicht der ganze Betrag der der Bank für die Pa-  
piergeld = Einlagen übergebenen Obligazionen getilgt seyn sollte.

Wir machen daher allen Behörden zur Pflicht, die Bankge-  
sellschaft in dem Genusse dieses Privilegiums zu schützen, und über  
die genaue Befolgung der gegenwärtigen Statuten zu wachen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den  
fünfzehnten Julius im Eintausend achthundert und siebzehnten,  
Unserer Reiche im sechs und zwanzigsten Jahre.

**Franz.**



**Alons Graf von und zu Ugarte,**

königlich- böhmischer oberster und erzherzoglich-  
österreichischer erster Kanzler.

**Procop Graf von Lazanffy.**

**Joh. Nep. Freyh. v. Geislern.**

**Nach Sr. k. k. apostol. Majestät**

höchst eigenem Befehle:

**Joseph Freyh. v. Dobhoff.**